

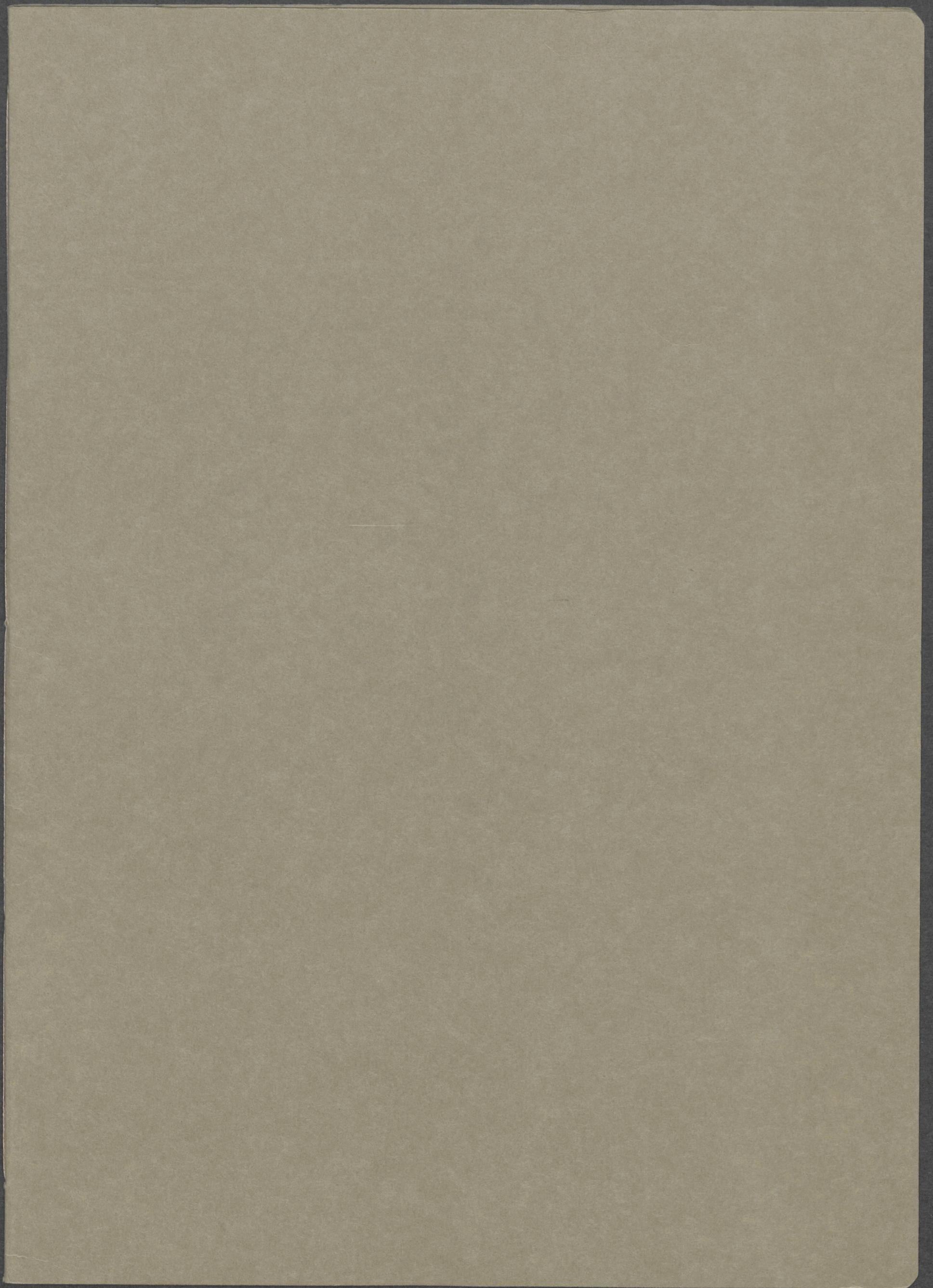
Mecklenburg Ritter- und Landschaft

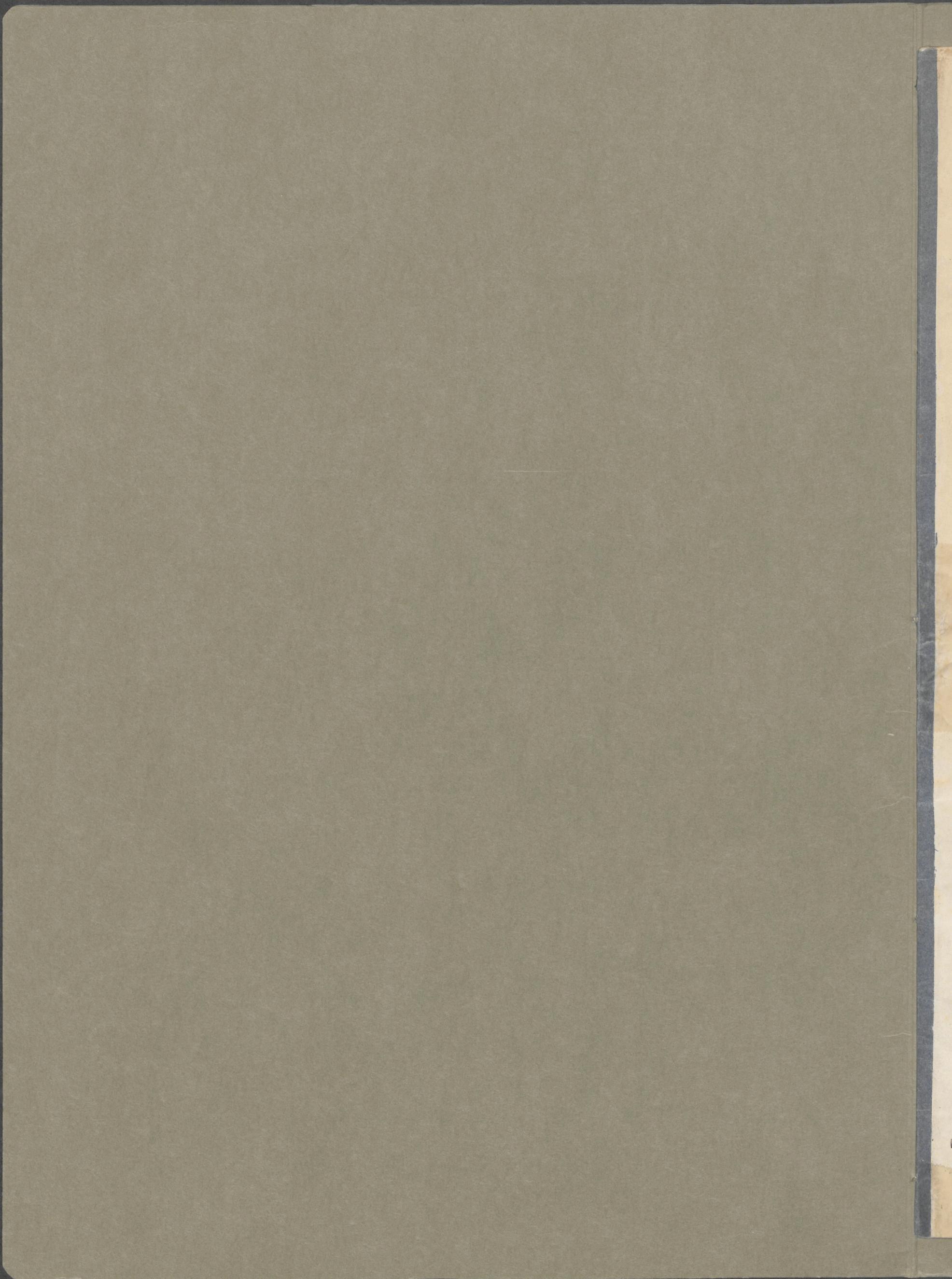
In der Angelegenheit, betreffend die Gesetzgebung wegen der Verhältnisse und Rechte der Juden, sind wir auf dem letzten allgemeinen Landtage beauftragt worden: nach unserm Ermessen Mittheilungen ... zu machen, und die gesammte Angelegenheit zum nächsten Landtage zu intimiren ...

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1847?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1729062601>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext





In der Angelegenheit, betreffend die Gesetzgebung wegen der Verhältnisse und Rechte der Juden, sind wir auf dem letzten allgemeinen Landtage beauftragt worden:

nach unserm Ermessen Mittheilungen in Aemter und Städte etwa auch durch Abdruck einzelner Stücke aus dem vorliegenden Materiale zu machen, und die gesammte Angelegenheit zum nächsten Landtage zu intimiren.

Für die Mittheilung ist uns nun zunächst geeignet erschienen:

I. der von uns zum Landtage de 1846 erstattete Bericht, welcher im Allgemeinen über den Verlauf der fraglichen Gesetzgebung sich verbreitet, und gewissermaßen eine historische Einleitung bildet.

Für die sachliche Beurtheilung der von den beiden allerdurchlauchtigsten Landesherren zum letzten Landtage gebrachten Vorschläge dürfte aber eine specielle Kenntnißnahme derjenigen Verhandlungen erforderlich sein, welche auf dem Landtage de 1830 vorgekommen sind, und haben wir daher abdrucken lassen:

II. die Großherzogl. Schwerinsche vierte Landtags-Proposition de 1830;

III. die Großherzogl. Strelitzsche dritte Landtags-Proposition aus eben diesem Jahre, nebst den mit diesen Propositionen herausgegebenen, im Wesentlichen übereinstimmend lautenden Entwürfen zu Verordnungen:

- 1) betreffend den Handel der Juden und die Zulassung derselben zum Betriebe von Handwerken, Manufacturen und Fabriken, so wie
- 2) wegen Zulassung der jüdischen Einwohner zum Erwerbe von Grundstücken zc.

Ein Abdruck des Entwurfs zu einer Verordnung wegen des Schulunterrichts ist unterblieben, da dieser Gegenstand zur Zeit außer Frage steht.

IV. das an die Schwerinschen Landtags-Commissarien unterm 30. Octbr. 1830 erlassene Rescript;

V. die ständischen Antworten vom 5. Decbr. e. a. insoweit sie die beiden Gesetzentwürfe sub. **III.** 1. und 2. betreffen, nebst den darin in Bezug genommenen Actenstücken, als nämlich

VI. die Zusammenstellung der von der Landtagsversammlung gefaßten Beschlüsse und

VII. die Grundzüge zu einem Provisorio für den Strelitzschen Landestheil;

VIII. den Abschied auf die vierte Schwerinsche Landtags-Proposition;

IX. den Abschied auf die dritte Strelitzsche Landtags-Proposition.

Hiermit schließen die Verhandlungen der allgemeinen Gesetzgebung, wie aus dem oben sub **I.** vorgelegten Berichte sich hervorgiebt, und es sind erst auf dem letzten allgemeinen Landtage dieselben von Seiten der allerdurchlauchtigsten Landesherren wiederum eröffnet worden, und zwar durch diejenigen an die beiderseitigen Landtags-Commissarien erlassenen Rescripte resp. vom 25. und 21. Novbr. v. J., welche sub

X. und **XI.** angeschlossen sind.

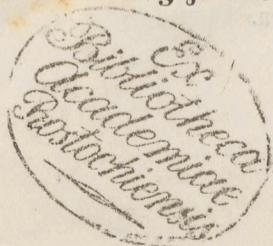
Eine Mittheilung der umfänglichen Anlagen des Schwerinschen Rescripts haben wir für erforderlich weiter nicht gehalten.

Rostock, den 1. Juli 1847.

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft
der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuss.

MK-15128(6²⁹)

MK 2001.9.a.101



Bericht

des

Engern Ausschusses,

betreffend

die Gesetzgebung wegen der Verhältnisse und Rechte der Juden.

In Folge der von dem löblichen Magistrat zu Güstrow darüber geführten Beschwerde, daß die hohe Landesregierung zu Schwerin die Zulassung der Juden zu zünftigen Gewerben durch die bestehenden Landesgesetze nicht ausgeschlossen halte, und daher auf die Weigerung des Magistrats, den Nadler Bragenheim zum Meister aufzunehmen, diesem letzteren ein Privilegium als Freimeister ertheilt habe, sowie eines Antrags des Herrn Dr. Schuelle auf Fortsetzung der wegen der Verhältnisse und Rechte der Juden zwischen den Landesherrn und den Ständen früher gepflogenen Verhandlungen, beschloß die letzte allgemeine Landtags-Versammlung, jene erstgedachte einzelne Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen und beauftragte den Engern Ausschuß:

zum nächsten Landtage ein Erachten über den gesammten Stand der Angelegenheit wegen der Rechte und Verhältnisse der Juden vorzulegen und darin Vorschläge über die Fortsetzung der Verhandlungen zu machen;

welchem Auftrage der Engere Ausschuß im Nachstehenden ein Genüge leistet.

Nachdem die am 22. Febr. 1813 in dem Schwerinschen erlassene Constitution zur Bestimmung einer angemessenen Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen in Folge wiederholter dringender Vorstellungen von Seiten der Stände unterm 11. Septbr. 1817, bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen der Bundesversammlung, landesherrlich suspendirt worden, hatten noch verschiedene Verhandlungen zwischen Serenissimo Suerinensi und den Ständen Statt, wozu specielle Fälle die Veranlassung darboten, in denen einzelne Magistrate die ständische Vertretung gegen Regiminal-Verfügungen nachsuchten, mittelst welcher in mehrfachen Beziehungen die hohe Landesregierung zu Schwerin zu Gunsten einzelner jüdischer Glaubensgenossen Grundsätze zur Anwendung gebracht hatte, welche mit dem bestehenden Rechte nicht in Uebereinstimmung zu befinden waren. Aus diesen Verhandlungen gingen jedoch besondere Resultate nicht hervor, sie führten endlich aber dahin, daß auf den beiden Landtagen des Jahres 1828 die beiden allerdurchlauchtigsten Landesherrn die Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen, unter Vorlegung desfalliger Gesetzentwürfe, zum Gegenstand der Landtags-Propositionen machten. Beide Entwürfe bezogen sich in einem ausgedehnteren Umfange auf die Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen, jedoch differirten dieselben in mehreren Punkten wegen der in solcher Hinsicht in den beiden Landestheilen obwaltenden besonderen Verhältnisse, und äußerte namentlich Serenissimus Strelitzensis in einem während der Landtags-Verhandlung unterm 9. Decbr. 1828 an den von ihm ernannten Landtags-Commissarius erlassenen Rescripte, daß eine vollständige, Alles umfassende Gesetzgebung in Betreff der Juden zwar allerdings höchst wünschenswerth, jedoch den Umständen nach in den dortigen Landen nicht dringend sei.

Bei den Ständen, wenngleich dieselben anerkannten, daß der Zustand der Juden nothwendig einer gesetzlichen Abänderung bedürfe, wenn nicht das Wohl des Ganzen darunter leiden sollte, fehlte die Neigung, auf eine umfassende Gesetzgebung einzugehen, ihre Bemerkungen und Erinnerungen, welche sie jedoch als verbindende Erklärungen nicht angesehen wissen wollten, bezweckten vorzugsweise Beschränkungen und sie stellten den allgemeinen Grundsatz an die Spitze, daß die Juden, nach den mit ihren Religionsbegriffen unzertrennlich zusammenhängenden Ansichten von eigener Nationalität, keine staatsbürgerliche Rechte, sondern nur solche Rechte würden erhalten können, welche sich nicht auf den Staat und das Gemeinwesen desselben beziehen.

Auf dem Landtage de 1830 brachten beide Landesherren den fraglichen Gegenstand auf's Neue zur Verhandlung, und ließen Entwürfe zu drei Special-Verordnungen vorlegen:

- 1) betreffend den Handel der Juden und die Zulassung derselben zum Betriebe von Handwerken, Manufacturen und Fabriken;
- 2) wegen Zulassung der jüdischen Landes-Einwohner zum Erwerbe von Grundstücken, als Eigenthum oder in Erbpachtnahme, sowie zur Zeitpachtnahme liegender Gründe und zur Niederlassung als Tagelöhner in den Städten und auf dem Lande;
- 3) wegen des Schulunterrichts der Kinder jüdischer Landes-Einwohner.

In einem an die Schwerinschen Landtags-Commissarien gerichteten Rescripte vom 30. October 1830 sprach Serenissimus Suerinensis sich noch dahin aus, daß er im Einverständnisse mit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz von einer erschöpfenden Regulirung aller staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden für jetzt um so lieber abgestanden sei, als dies dem Gesichtspunkte (der bisher stets aufgestellt), daß diese Maaßregeln nur Uebergangsmaaßregeln sein sollen, um die Juden zum Genuß voller Bürgerrechte reif zu machen, angemessen erscheine, und da auf solche Weise ein großer Theil der Fragen vermindert werde, deren Erörterung jetzt Differenzen erregt habe und deren jetzige Feststellung für alle Folgezeit unzeitig erscheinen müsse.

Auf die vorgelegten Gesetzentwürfe gingen die Stände specieller ein, erachteten die Vereinigung der Entwürfe sub 1. und 2. in eine Verordnung für nothwendig und stellten außerdem noch mehrere Erinnerungen auf. Im Uebrigen erbaten sie die Herausgabe der, in Berücksichtigung der ständischen Beschlüsse und Vorträge abzufassenden Gesetzentwürfe nach vorgängiger hausvertragmäßiger Communication zwischen beiden Landesherren, mit der Anzeige, daß der Engere Ausschuß zur Abgabe der ständischen Erklärung darüber beauftragt worden sei.

Für den Strelitzschen Landesantheil traten bei mehreren Städten noch besondere Verhältnisse wegen Aufnahme der Juden ein, welche eine Vorkehr erforderten, um die Interessen der in solchen Städten wohnenden christlichen Kaufleute gegen ein plötzliches Eindringen jüdischer Handelsleute zu sichern, und es war daher ein Provisorium für nothwendig erachtet, zu welchem Stände die Grundzüge zu der auf commissarisch-deputatischem Wege näher zu erörternden Vereinbarung entwarfen. Serenissimus Strelitzensis, welcher ein derartiges Provisorium im Laufe der Verhandlungen bereits im Allgemeinen genehmigt, ward um die Ernennung eines landesherrlichen Commissarii zu dem gedachten Zwecke und um die demnächstige Einberufung der zu erwählenden ständischen Deputirten ersucht, und auch hier die Anzeige gemacht, daß der Engere Ausschuß potestivirt sei, der zu treffenden Vereinbarung nach Umständen die ständische Zustimmung zu ertheilen. Noch auf demselben Landtage wurden resp. aus der Ritterschaft und der Landschaft des Stargardschen Kreises vier Deputirte erwählt und solche Wahl zur Kenntniß Serenissimi Strelitzensis gebracht.

Hierauf erfolgte Schwerinscher Seits ein dahin lautender Landtagsabschied:

In Betreff der vierten Proposition gereicht es Sr. Königl. Hoheit zur Beruhigung, daß in den wesentlichsten Punkten die von Ihnen vorgeschlagene Gesetzgebung zur Feststellung einiger bürgerlichen Gerechtsame der Juden, sowie zur Verbesserung des jüdischen Schulwesens, die Zustimmung Ihrer getreuen Stände erhalten hat.

Haben Se. Königl. Hoheit in einigen Punkten zwar schon jetzt eine weniger beschränkende Behandlung für angemessen erachtet, so erkennen Sie doch das, was beschlossen ist, für einen wesentlichen Schritt zur Annäherung an ein dereinst etwa zu gewährendes Bürgerrecht.

Se. Königl. Hoheit werden die einzelnen Gesetzes-Entwürfe, in Gemäßheit des jetzt Vereinbarten vervollständigen lassen, Sich über eine gleichförmige Gesetzgebung mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz zu verständigen suchen, und demnächst vor der Publication die Gesetzes-Entwürfe dem Engern Ausschuß, zur Abgabe der Schluß-Erklärung über die Fassung, zugehen lassen.

Indem Se. Königl. Hoheit erklären, daß Sie Sich vorbehalten, nach Ablauf einer Frist von Zehn Jahren, in Berücksichtigung des derzeitigen Zustandes derer Ihrer Unterthanen, die sich zur mosaïschen Lehre bekennen, eine Revision dieser Gesetzgebung eintreten zu lassen, sichern Sie Ihren getreuen Ständen hiedurch zu, zu keiner

Zeit eine Abänderung derselben, insoweit sie auf die Verfassung und die Rechte Ihrer getreuen Stände und Ihrer gesammten Unterthanen Einfluß hat, ohne die vorhergegangene freie Zustimmung Ihrer Stände vorzunehmen.

Der Strelitzische Landtagsabschied lautet im Uebrigen ähnlich, nur daß in demselben die zuletzt beregte Zusicherung nicht enthalten ist. Außerdem aber erklärt Serenissimus Strelitzensis, die zur Verhandlung und Vereinbarung wegen eines Provisorii erwählten Deputirten demnächst einberufen zu lassen, um zu diesem Ende mit der Landes-Regierung oder mit einem allerhöchst zu ernennenden Commissario zusammen zu treten.

Seit dieser Zeit sind weitere Mittheilungen von Seiten der Landesherren Zwecks Fortrückung der Gesetzgebung an die Stände überall nicht gelangt, und haben die Letzteren auf die dahin gerichteten Anträge einzelner jüdischer Glaubensgenossen, sowie der Magistrate zu Malchin und Schwaan — von denen der Erstere insonderheit auf die daraus hervorgehenden Nachtheile und Conflictte aufmerksam gemacht hat, daß die Regierung vermittelst Dispensation die auf dem gegenwärtig noch bestehenden Rechte sich gründenden Magistratsverfügungen aufhebe und den Juden nicht selten mehr bewillige, als durch die Gesetzgebung beabsichtigt worden sei — zu verschiedenen Malen und zwar zuletzt auf dem Landtage de 1843 dahin sich ausgesprochen, daß keine Veranlassung vorliege, die fragliche Gesetzgebung ständischer Seits zu befördern.

Speciell dürfte aus den Acten noch hervorzuheben sein:

- 1) daß auf Vorschlag der hohen Landes-Regierung zu Schwerin die Stände in den Jahren 1832 und 1844 ihre Zustimmung dahin erklärt haben, daß resp. den jüdischen Rechtsandidaten Marcus und Arons die Concession zum Betrieb der juristischen Praxis, wiewohl unter Beschränkung auf die Ausübung der Advocatur bei den Landesgerichten und mit Ausschluß jeder Verwaltung des Richteramtes bei den Patrimonialgerichten ertheilt werde. Dabei haben sie noch bedungen, daß durch die zugestandenen Ausnahmen von den, auf dem Landtage de 1830 zur Feststellung einiger bürgerlicher Gerechtsame für die Juden, landesherrlicher und ständischer Seits vereinbarten Grundsätzen selbigen weiter überall kein Eintrag geschehen solle, und ist außerdem in dem ebengedachten zweiten Falle der Antrag gestellt worden, daß die hohe Landesregierung eine entsprechende Verfügung zu erlassen geneigen wolle, um Israeliten, bei benommener Aussicht auf Erlangung gleicher Concession, vom Studium der Rechte Zwecks Ausübung der juristischen Praxis, abzuhalten.

Sodann ist

- 2) unterm 13. Juni 1844 von der löblichen Landschaft des Stargardschen Kreises abschriftlich ein an dieselbe gerichtetes Rescript Serenissimi Strelitzensis vom 5. März e. a. eingereicht worden, worin — mit Bezug darauf, daß die früher vereinbarte Gesetzgebung in Veranlassung mehrfacher Reclamationen Seitens der Juden und dadurch veranlaßter Divergenz der Ansichten über deren Zweckmäßigkeit unterblieben und jedenfalls für die nächste Zukunft nicht zu erwarten sei, so wie auf den Umstand, wie es immer deutlicher sich herausstelle, daß auch die den dortigen Landen angehörigen Juden von dem Betrieb des Handels allein sich nicht ernähren könnten, jedenfalls aber im Interesse sämmtlicher Landes-Unterthanen es wünschenswerth erscheine, den Hauptbetrieb der Juden, den Hausirhandel, möglichst einzuschränken — Serenissimus Strelitzensis seine Absicht zu erkennen giebt, eben wie solches bereits in den Schwerinschen Landen geschehen sei, den Juden die Handwerke zugänglich zu machen, zuvor aber wegen Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung des Artikels 12 sub 1 des allgemeinen Zunftprivilegii, nach welchem die einzuschreibenden Lehrjungen im Christenthum unterwiesen und eingeseget sein sollen, das Erachten der Landschaft erfordert.

Die desfallsige Ueberreichung enthält die Anzeige, daß von der Landschaft des Stargardschen Kreises das fragliche Erachten, besonders mit Bezugnahme auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden, dahin abgegeben worden sei, daß Se. Königl. Hoheit allergnädigst geruhen möchten, die Vorschrift des Art. 12 sub 1 des allgemeinen Zunftprivilegii auch ferner bei Bestand zu lassen.

Wenn nun dem Engern Ausschuss der Auftrag geworden ist, Vorschläge über die Fortsetzung der früheren, wegen der Verhältnisse und Rechte der Juden zwischen den Landesherren und den Ständen gepflogenen Verhandlungen zu machen, so dürfte, falls es nur darauf ankäme, die frühere Gesetzgebung wieder aufzunehmen und ins Leben treten zu lassen, aus der referirten actenmäßigen Sachlage es sich von selbst ergeben, daß die Uebergabe einfacher Beförderungsgesuche als ein für solchen Zweck dienliches Mittel zu bezeichnen sei. Allein da seit dem Landtage de 1830 bald volle 16 Jahre verstrichen sind, die damals vereinbarten Gesetze aber, welche aus dem Gesichtspunkte von Uebergangsmaafregeln betrachtet wurden, nach Ablauf von 10 Jahren einer Revision unterzogen werden sollten, auch aus dem zuletzt beregten Strelizischen Rescripte sich hervorgiebt, daß die frühere Gesetzgebung in Folge mehrfacher Reclamationen der Juden und dadurch veranlaßter Divergenz der Ansichten über deren Zweckmäßigkeit unterblieben sei, wird nach der Ansicht des Engern Ausschusses nicht ohne Weiteres auf die frühere Gesetzgebung zurückgegangen werden können, sondern die nunmehrige Beschlußnahme der Gesetzgebung in Grundlage des gegenwärtigen Zustandes der zur mosaischen Lehre sich bekennenden Landeseinwohner geschehen müssen.

Zu dem Ende ist es namentlich von Interesse, die vorerwähnten Reclamationen der Juden und die gegen die Zweckmäßigkeit der früheren Gesetzgebung aufgetretenen Zweifel kennen zu lernen, und da überhaupt zu den Regiminal-Akten ohne Zweifel reichhaltigere Materialien gelangt sein werden, so glaubt der Engere Ausschuss seinen Vorschlag dahin richten zu müssen:

daß die beiden allerdurchlauchtigsten Landesherren eines Theils um eine specielle Darlegung derjenigen Gründe, aus denen die früher vereinbarte Gesetzgebung unterblieben, andern Theils aber darum ersucht werden, nach hausvertragsmäßiger Communication, ihre Ansichten über das zeitige Bedürfnis und den Umfang einer Gesetzgebung zur Verbesserung des gesetzlichen Zustandes der Juden, eventualiter unter Vorlegung desfalliger Gesetzentwürfe, den Ständen zu erkennen zu geben.

Rostock, den 19. Octbr. 1846.

Landräthe und Deputirte von Ritter- und
Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg
zum Engern Ausschuss.

II.

Auszug

aus der

Großherzogl. Schwerinschen Landtags-Proposition d. d. Malchin,
den 12. November 1830.

Viertens

ist die Frage wegen angemessener Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden seit den Verhandlungen auf dem Herbstlandtage des Jahres 1828 von Neuem einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden. Bei der feststehenden Absicht, durch die zu treffenden Maafregeln die Bekenner mosaischen Glaubens zur dereinstigen Verleihung voller Bürgerrechte reifer zu machen, hat es Sr. Königl. Hoheit angemessener geschienen, nur die Gegenstände in besondern Verordnungen zu berühren, welche vorzugsweise schon jetzt hiezu geeignet sich ergeben haben, und indem Sie in allen übrigen Punkten bei dem bisherigen Stande der Sache es bewenden lassen, sind Allerhöchsthochste der Meinung, daß anderweitige Maafregeln der weiteren Entwicklung der Verhältnisse und künftigen Zeiten vorbehalten bleiben.

Se. Königl. Hoheit werden im Einverständniß mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit Ihren getreuen Ständen durch die Landtags-Commissarien vorlegen lassen:

- 1) eine Verordnung über den Umfang des Handels und Gewerbebetriebs der Juden;
- 2) eine, wodurch die Erwerbung und Benutzung des Grundeigenthums festgestellt wird;
- 3) eine Verordnung zur Regulirung des Schulunterrichts.

Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungen im Laufe der Berathungen zu ertheilen, dazu sind die Commissarien angewiesen.

Se. Königl. Hoheit, denen das Wohl aller Ihrer Unterthanen am Herzen liegt, empfehlen Ihren getreuen Ständen eine recht sorgfältige und gewissenhafte Prüfung der Maaßregeln, die dazu führen sollen, den Druck der auf eine einzelne Classe Ihrer Unterthanen lastet, zu mildern, und sie zu nützlichen Gliedern des Staats zu bilden.

III.

Auszug

aus der

Großherzogl. Strelitzischen Landtags-Proposition d. d. Malchin,
den 12. November 1830.

Anfangend

Drittens: die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Juden; so werden Se. Königl. Hoheit, im Einverständniß mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königl. Hoheit, durch Allerhöchsthren Landtags-Commissarius den getreuen Ständen, anstatt der früher zur Verhandlung gebrachten, alle Verhältnisse der Juden berührenden Verordnungen, jetzt mehre einzelne Verordnungs-Entwürfe vorlegen lassen, welche in möglichst übersichtlicher Form sich auf die wichtigeren und dringenderen Gegenstände beschränken.

Diese Verordnungs-Entwürfe betreffen:

- 1) den Handel der Juden und die Zulassung derselben zum Betriebe von Handwerken, Manufacturen und Fabriken;
- 2) die Zulassung der jüdischen Landes-Einwohner zum Erwerbe von Grundstücken, als Eigenthum oder in Erbpachtnahme, sowie zur Zeitpachtnahme liegender Gründe und zur Niederlassung als Tagelöhner in den Städten und auf dem Lande;
- 3) den Schulunterricht der Kinder jüdischer Landes-Einwohner.

Sowie der Landtags-Commissarius beauftragt ist, den getreuen Ständen die Gründe mitzutheilen, auf welche diese Verordnungs-Entwürfe gestützt sind, so zweifeln Seine Königl. Hoheit nicht, daß die Landtags-Versammlung diese allerdings wichtige Angelegenheit in sorgfältige, unbefangene Berathung nehmen und sich demnächst darüber in befriedigender Weise aussprechen werde.

III^a.

Verordnung,

den Handel der Juden und die Zulassung derselben zum Betriebe von Handwerken, Manufacturen und Fabriken betreffend.

Wenn Wir Uns in Uebereinstimmung mit Unsern Landständen bewogen finden, den in mehrerer Hinsicht schädlichen Hausirhandel der jüdischen Einwohner Unsers Landes sofort zu beschränken, nach und nach aber gänzlich abzustellen, so verordnen Wir hiemit:

1) Hausir-Concessionen zum Verkauf von Waaren sollen fortan unter keiner Bedingung weiter ertheilt werden.

2) Alle Juden, welche zur Zeit der Publication dieser Verordnung das zwanzigste Jahr noch nicht erreicht haben, werden hiedurch angewiesen, sich alles Hausirhandels zum Einkauf und Verkauf sowohl für eigene Rechnung, als auch für Rechnung Anderer, in den Städten wie auf dem platten Lande, gänzlich zu enthalten, bei Strafe von 5 Thlr. $\frac{2}{3}$ für jeden Contraventionsfall.

3) In allen zu ertheilenden Handelsconcessionen ist jedesmal der Hausirhandel mit Waaren zum Verkauf ausdrücklich auszuschließen und für jeden Contraventionsfall eine Strafe von 20 Thlrn. $\frac{2}{3}$ hiedurch angeordnet.

4) Bei Ertheilung anderweitiger Handelsconcessionen ist auf Feststellung eines angemessenen Verhältnisses zu der Zahl der christlichen Handelstreibenden Bedacht zu nehmen.

5) Die Ortsobrigkeiten haben bei den von ihnen vor Ertheilung einer jeden Concession anzustellenden Prüfung, sowie bei den einzusendenden Berichten zu beachten:

- a) den gegenwärtigen factischen Zustand;
 - b) die Nahrung und den Geschäftsbetrieb, welche erwähnt werden, ob diese etwa überseht, ob vielleicht ein anderer weniger benutzter Geschäftsbetrieb anzuweisen ist, ob dagegen zur Erhaltung der Familie die Fortsetzung des bisherigen Betriebes besonders empfehlenswerth ist;
 - c) wie alles dies in Bezug auf die Verhältnisse der Stadt und ihrer Umgegend sich besonders gestaltet;
 - d) in wie weit die Volkszahl und ein zu erwartendes Steigen derselben hierauf Einfluß hat, endlich
 - e) das bisherige moralische Betragen und, vornämlich bei Concessionen zum Einkauf von Landes-Produkten, die Unbescholtenheit, nicht minder das Vermögen des Bewerbers.
- 6) Feststehender Grundsatz bleibt es, daß aus keiner jüdischen Familie gleichzeitig mehr als ein Sohn auf den Handel concessionirt werden darf.

Können Wir nun aber nicht verkennen, daß den jüdischen Einwohnern Unsers Landes anstatt des künftig wegfallenden Hausirhandels, sowie auch um die bisher fast ausschließliche Beschränkung derselben auf den Handel überhaupt, welcher ihnen selbst und dem Lande nachtheilig ist, zu beseitigen, nothwendiger Weise andere Quellen, die ihnen bisher verschlossen gewesen, zum Erwerbe ihres Lebensunterhaltes eröffnet werden müssen, so verordnen Wir ebenfalls im Einverständniß mit Unsern Landständen andurch weiter:

7) Der Betrieb von Handwerken ist in Zukunft auch jüdischen Landes-Einwohnern zu gestatten, wenn sie das Alter von 25 Jahren vollendet und dazu die von Uns in jedem besonderen Falle zu erwirkende Concession erlangt haben.

8) Bei der Concessionirung von Juden als Handwerker soll ein bestimmtes Maas dergestalt beobachtet werden, daß die Anzahl der jüdischen Meister stets unter die Hälfte der christlichen Meister, die dasselbe Handwerk treiben, insofern deren drei oder mehr vorhanden sind, verbleiben soll.

9) Zur Erlangung der Concession ist unerläßlich, daß sie alle diejenigen Bedingungen erfüllt haben, welche in Unsern Zunftprivilegien hinsichtlich der Lehr- und Wanderjahre und der Anfertigung eines tüchtigen Meisterstücks vorgeschrieben sind.

Nach erlangter Concession sind sie berechtigt, Gesellen zu halten und Lehrburschen aus-
zulehren, müssen aber dagegen zu den Zunft-Cassen nach Vorschrift der Amtsrollen gleich allen
Amtsmeistern beitragen, während sie im Uebrigen wie Freimeister zu betrachten sind.

10) Die Vorschrift der Zunftrollen, nach welchen die Meister nur christliche Knaben in
die Lehre zu nehmen befugt sein sollen, wird hierdurch aufgehoben.

11) Die Anlegung von Fabriken und Manufacturen wird den Juden gleichfalls gestattet
werden, sobald sie sich über ihr Vermögen hiezu und ihre Kenntnisse des Betriebes gehörig
werden ausgewiesen und sonach die Gestattung ihrer Niederlassung werden erwirkt haben.

12) Vor Ertheilung Unserer landesherrlichen Schutzbriefe und Concessionen zum Betrieb
des Handels und der andern hiedurch gestatteten Gewerbe hat jeder Bewerber nach Anleitung
dieser Vorschriften und der Circular-Verordnung an die Magistrate wegen Ertheilung des
Einwohnerrechts vom 18. August 1827, sich an die Ortsobrigkeit zu wenden, um die Ertheilung
des Einwohnerrechts zu bewirken.

13) Recurse über Verfassung des Einwohnerrechts sind bei Unserer Regierung anzu-
bringen und sind nach jedesmaliger Vernehmung der Ortsobrigkeit in Gemäßheit der vor-
stehenden Bestimmungen zu prüfen und zu entscheiden.

III².

Verordnung,

wegen Zulassung der jüdischen Landes-Einwohner zum Erwerbe
von Grundstücken, als Eigenthum oder in Erbpachtnahme, sowie
zur Zeitpachtnahme liegender Gründe und zur Niederlassung als
Tagelöhner in den Städten und auf dem Lande.

Wir finden Uns nach vernommenem Erachten und mit Zustimmung Unserer getreuen
Landstände bewogen, die im §. 377 des Landesvergleichs enthaltene Bestimmung abzuändern,
und für die Zukunft, wie andurch geschieht, zu verordnen:

1) Concessionirten Juden ist sowohl in den Städten zur eigenen Bewohnung als auf
dem platten Lande zur eigenen Bewirthschaftung gestattet, Häuser und überhaupt
liegende Gründe eigenthümlich, oder auf dem Wege der Erbpachtnahme an sich
zu bringen.

2) In den Städten mit der Ausnahme, daß jeder concessionirte Jude nur den Besitz
eines von ihm selbst zu bewohnenden Wohnhauses außer den etwa dazu gehörenden
unbewohnten Fabrik- oder andern Nebengebäuden erwerben dürfe.

Erhält ein zum Besitz eines eigenen Wohnhauses Nichtberechtigter oder ein im
Besitz eines Wohnhauses Befindlicher durch Vererbung oder auf andere Weise ein
Wohnhaus, so muß er im ersten Falle dieses Haus, im andern Falle eins derselben
binnen Jahresfrist (die nur aus sehr erheblichen, von der Ortsobrigkeit als solcher
anerkannten Gründen von Uns verlängert werden kann) veräußern.

3) Auf dem platten Lande sind nur solche Grundstücke auszunehmen, mit deren Besitze
landständische, Jurisdiction- oder Patronat-Rechte verbunden sind.

4) Eben so soll concessionirten Juden sowohl in den Städten als auf dem Lande gestattet
sein, liegende Gründe, mit Ausnahme der im vorigen Artikel bezeichneten, in Zeitpacht
zu nehmen, auch sich in den Städten und auf dem Lande als Tagelöhner nieder-
zulassen.

So wie übrigens

5) jüdischen Einwohnern in keinem Fall Wahlrechte bei Besetzung christlicher Pfarrstellen
zustehen können und sollen, so wird

6) jüdischen Eigenthümern, Erbpächtern und Zeitpächtern von Grundstücken auf dem platten Lande, so wie allen sonstigen jüdischen Bewohnern desselben bei einer Strafe von 50 bis 200 Thlr. $\frac{2}{3}$ nach Bewandniß der Umstände verboten, den ländlichen Besitz oder Aufenthalt zu irgend einem Handelsbetriebe, weder für eigene noch auch für fremde Rechnung zu benutzen.

Eine Ausnahme von diesem Verbot findet nur bei den in der Domaine Rossow concessionirten Juden statt.

IV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden
Großherzog von Mecklenburg &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlgedler, Vester, liebe Getreue! Indem Wir euch die Verordnungen, wie solche den Ständen herausgegeben sind, hierneben sub I. II. III. mittheilen, erfolgt aus Unsern Regierungsakten hierneben, was zur vollständigen Beurtheilung der bisherigen Verhandlung zur Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden dient; und eröffnen Wir euch insbesondere, daß Wir im Einverständnisse mit dem Großherzoge von Strelitz von einer erschöpfenden Regulirung aller staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden für jetzt um so lieber abgestanden sind, als dies dem Gesichtspunkte (der bisher stets aufgestellt), daß diese Maasregeln nur Uebergangsmaasregeln sein sollen, um die Juden zum Genusse voller Bürgerrechte reif zu machen, angemessen erscheint, — und da Wir auf diese Weise einen großen Theil der Fragen vermindern, deren Erörterung jetzt Differenzen erregt hatte, und deren jegige Feststellung für alle Folgezeit unzeitig erscheinen muß.

Ihr habt dies bei den Ständen besonders geltend zu machen, und für alle nicht berührten Verhältnisse den status quo zu behaupten, während Wir dagegen fortwährend gesonnen bleiben, den gemachten Zusagen wegen Beschränkung der Aufnahme fremder Juden treu zu bleiben.

Nur zu einer gänzlichen Aufgabe Unserer landesherrlichen juris recipiendi Judaeos mögen Wir Uns nicht verstehen, was öffentlich verkündet ohnehin leicht für Mecklenburg sehr nachtheilige Retorsionsmaasregeln anderer Staaten zur Folge haben könnte.

Durch die erste Verordnung über den Handel und die den Juden zu sichernde Betreibung anderer Gewerbe soll der Prägravation der Christen im Handelsbetrieb, worauf die Juden bisher allein zurückgedrängt waren, abgeholfen, aber auch den Juden neue Erwerbsmittel gesichert werden.

Senes Mißverhältniß auf einmal zu zerstören, ist ohne Gewaltschritt unthunlich. In der Aufstellung eines Zahlenverhältnisses hofften Wir ein Mittel zur Herstellung eines angemessenen Maasstabes gefunden zu haben. Allein die bisherigen Verhandlungen haben Uns bewiesen, daß ein richtiger allgemeiner Maasstab für die Verhältnisse der in ihren Handelsverhältnissen so verschiedenen Städte nicht aufzufinden, daß die Herstellung einer großen Normalzahl die schroffste Ungerechtigkeit für die jetzt zum Mannsalter heranreifende Generation mit sich führt.

Diesem zu substituiren bleibt sonach nur die sorgfältigste Erwägung des einzelnen Falles, wobei Wir von den Obrigkeiten eine aufmerksame Prüfung der Verhältnisse und ein reifes Urtheil ohne Vorurtheil erwarten.

Wenn der Hausirhandel zum Verkauf auf die vorgeschlagene Weise ohne Gewaltmaasregel erlöscht, so haben Wir den zum Ankauf von Landesprodukten gleich wie den der Christen nur unter polizeiliche Controle gestellt.

Daß die Obrigkeiten bei ihrer Prüfung der Unbescholtenheit mit mehr gewissenhafter Strenge verfahren, ist überhaupt wünschenswerth, mindestens für den Staat kein Gewinn

dabei, wenn er den Juden untersagt und christlichen Aufkäufern ohne gehörige Prüfung ihrer Moralität ohne Weiteres gestattet wird.

In der Art, wie der Betrieb des Handwerks, der Fabriken und Manufakturen gestattet ist, haben Wir auf die bisher dargelegten Wünsche der Stände und den Umstand, daß das Bürgerrecht noch nicht ertheilt werden kann, Rücksicht genommen.

Bei der zweiten Verordnung sind Wir hinsichtlich der Erwerbung des Eigenthums an Häusern in den Städten dem gefolgt, was Ständischer Seits als angemessen hingestellt, nur mußte die Beschränkung, die aus der Normalzahl hergenommen war, mit dieser selbst fortfallen.

Wie Wir nun eines Theils es für einen Gewinn halten, auf solche Weise einen Theil des Vermögens der Juden dem Handel zu entziehen, und sie selbst durch das Eigenthum mehr einzubürgern, so sind Wir überzeugt, daß es anderer Seits kaum ein besseres Mittel giebt, ihre Denkungsart zu ändern, als die Gestattung des eigenen Betriebes des Ackerbaues. Die Erfahrung solcher anderer Länder, wo nicht gerade eine jüdische Uebervölkerung sich findet, steht hier zur Seite, und selbst Mecklenburg weist ein Beispiel nach, daß dies sehr wohl gehe.

Wir empfehlen euch besonders diesen Gesichtspunkt den Ständen bemerklich zu machen.

Langsamer aber sicherer als alles Uebrige wird die angemessenere Schulbildung wirken, der wir die dritte Verordnung gewidmet haben.

Sie ist im Wesentlichen den verständigen und erprobten Einrichtungen des Auslandes gemäß abgefaßt, und wird ergänzt durch die Einrichtung zweckmäßiger Prüfungsanstalten, und eine stete landesväterliche Aufsicht und Fürsorge, derenhalben es besonderer Bestimmungen im Gesetze nicht bedürfe.

Bei der Verhandlung über das Detail sehen Wir euren speciellen Berichten entgegen.

Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 30. Oktober 1830.

Friedrich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

Inscriptio.

Dem Wohlbedlen, Besten, Unseren lieben Getreuen
Landtags-Commissarien Minister von Plessen und
Hofmarschall von Röder
resp. zu
Ludwigslust und Schwerin.

V.

Allerdurchlauchtigster etc.

Die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden in Mecklenburg und die Erlassung eines Gesetzes, welche selbige in ihrem ganzen Umfange ergreift, hat die getreuen Stände mehrere Landtage hindurch bei ihren Verathungen beschäftigt, woraus aber nur die Ueberzeugung hervorgehen können, daß der Zeitpunkt zu einer so umfassenden Gesetzgebung noch nicht eingetreten sei.

Die diesjährige allerhöchste Landtags-Proposition beschränkt sich daher in ihrem vier-

ten (Dritten) Caput auf Gesetzes-Vorschläge über diejenigen Gegenstände, welche vorzugsweise schon jetzt, als zu einer Gesetzgebung geeignet, sich ergeben haben und überläßt das Uebrige der Zukunft und weiteren Entwicklung der in Berücksichtigung kommenden Verhältnisse.

Die getreuen Stände, welche hierin nur ihre eigene Ansicht ausgesprochen finden können, haben sich daher der Prüfung der vorliegenden Gesetzgebung, wodurch den Bekennern mosaischen Glaubens der Weg eröffnet werden soll, sich ihren christlichen Mitbürgern immer mehr zu nähern, und sich dereinst zur Erlangung noch größerer Rechte im Staate fähig zu machen, mit Sorgfalt gewidmet. Es umfaßt diese beabsichtigte Gesetzgebung bei der nothwendig werdenden Beschränkung der Juden in ihrem zu ausgedehnten Handelsbetriebe, die Ertheilung einer erweiterten Befugniß derselben zur Betreibung anderer Gewerbe und zur Gewinnung eigenthümlichen Grundbesitzes, so wie eine Verbesserung des jüdischen Schulwesens, und wenn die getreuen Stände

I. die Entwürfe der Verordnung, den Handel der Juden und die Zulassung derselben zum Betriebe von Handwerken, Manufakturen und Fabriken betreffend, und der Verordnung wegen Zulassung der jüdischen Landesbewohner zum Erwerbe von Grundstücken als Eigenthum oder in Erbpachtnahme, so wie zur Zeitpachtnahme liegender Gründe und zur Niederlassung als Tagelöhner in den Städten und auf dem Lande, als miteinander in unzertrennlicher Verbindung stehend und sich in ihren Bestimmungen wechselseitig bedingend, bei ihren Berathungen darüber, zusammengefaßt und als solche behandelt haben, die nothwendig in eine Verordnung vereinigt werden müssen, so hat solches bei den stattgehabten Verhandlungen bereits die allerhöchste Genehmigung gefunden.

Was nach Ansicht der getreuen Stände den Allerhöchst herausgegebenen vorerwähnten Gesetzentwürfen ergänzend hinzuzufügen oder darin wegzulassen, oder zu verändern ist, dies enthält die so bezeichnete Zusammenstellung der Beschlüsse der Landtagsversammlung in Betreff der Großherzoglich Schwerinschen IVten (Strelizschen IIIten) Landtags-Proposition, welche von der über den vorliegenden Gegenstand niedergesetzten Commitee den (dem) allerhöchst ernannten Landtags-Commissarien (Commissario) übergeben und bei den weiteren Verhandlungen grundlegend gemacht ist.

Die Gründe, welche diese ständischen Beschlüsse motivirt haben, sind durch die erwähnte Commitee auch bereits umständlich vorgetragen und so bedarf es hier, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, nur eines Bezugs auf diese Zusammenstellung und nur der Aushebung derjenigen Punkte, welche durch spätere Beschlüsse der getreuen Stände in Veranlassung der Verhandlungen mit den (dem) allerhöchst ernannten Landtags-Commissarien (Commissario) modificirt worden sind. Hierher gehört

- 1) die ehrerbietigste Erklärung der getreuen Stände, daß die von Ew. Königl. Hoheit huldreichst per rescriptum zu ertheilende Zusicherung, mit temporairer Ausnahme für Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen, keinen auswärtigen Juden zur Niederlassung in Mecklenburg concessioniren zu wollen, auf zehn Jahre, als denjenigen Zeitpunkt, in welchem eine Revision der ganzen Gesetzgebung eintreten soll, beschränkt werden möge, wenn, wie die getreuen Stände nur annehmen dürfen, es hiedurch allerhöchst ausgesprochen und anerkannt werde, daß die landesherrliche Befugniß zur Reception auswärtiger Juden, bei Revision der ganzen Gesetzgebung, eben so, wie diese selbst einen Gegenstand der desfalligen Verhandlungen abgeben sollen, mithin der Eintritt jener Befugniß von der künftigen Revision abhängen und nicht der Ablauf der Zeit allein entscheide.

Eine gleiche Erklärung geben die getreuen Stände

- 2) wegen des Ausschusses der Juden von allem Staatsdienste, von der Advokatur und dem Notariate, hiedurch ab, indem sie, jedoch unter derselben Voraussetzung, diesen Ausschluß auf zehn Jahre beschränken, und die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz nicht verlangen wollen, wenn Ew. Königl. Hoheit geruhen, eine gleiche allerhöchste Zusicherung wie wegen des vorhergehenden Punktes, per rescriptum zu ertheilen.
- 3) Da das Halten jüdischer Herbergen für jüdische Glaubensgenossen, wie sich solche

bereits in einigen Gemeinden befinden, nicht ganz zu versagen sein dürfte, so wird das zu erlassende Gesetz solches auch nicht gänzlich den Juden versagen können, jedoch nur als Ausnahme von der Regel zu gestatten sein.

- 4) Die von den getreuen Ständen zweckmäßig erachtete Bestimmung des Erlöschens der Hausir-Privilegien am 1sten Januar 1840 bei allen denjenigen, welche nach dem 1sten Januar 1800 geboren sind, hat die allerhöchste Billigung nicht gefunden, und wollen die getreuen Stände die Aufnahme derselben in das Gesetz nicht weiter ansprechen, wenn dagegen angeordnet wird, daß die etwanigen sogenannten Knechtspässe nicht die Berechtigung zum Hausirhandel gewähren sollen, und mag
- 5) das Verbot, daß hausirrende Juden sich keiner christlichen Packenträger bedienen sollen, ebenfalls aus dem Gesetze wegbleiben.

Da bereits durch die (den) allerhöchst ernannten Landtags-Commissarien (Commissarius) den getreuen Ständen die huldreiche Zusicherung, welche der zu erlassende Landtagsabschied, wie wir ehrerbietigst erwarten, wiederholen wird, dahin ertheilt ist, daß die vorliegende Gesetzgebung, nach Ablauf von zehn Jahren, einer allgemeinen Revision unterworfen werden, zu keiner Zeit aber eine Abänderung derselben, ohne vorhergegangene freie Zustimmung der treu-gehorksamsten Ritter- und Landschaft, statt haben sollen; so steht der Ausarbeitung der Gesetz-entwürfe, in Grundlage der allerhöchsten landesherrlichen Zugestehungen und der ständischen Beschlüsse, nichts weiter entgegen.

Die Kürze der Zeit des gegenwärtigen Landtags hat es nicht mehr gestattet, diese mit Umsicht und Genauigkeit zu beschaffende Arbeit vorzunehmen, und so haben wir denn, um die Emanirung dieser Gesetze nicht zu verzögern, das uns repräsentirende Collegium, den engeren Ausschuss beauftragt und ermächtigt, die ständische Zustimmung zu den allerhöchst herauszu-gebenden redigirten Gesetzes-Entwürfen zu ertheilen, und erbiten devotest:

die Herausgabe der in Berücksichtigung der vorangezogenen Zusammenstellung ständischer Beschlüsse, und des in dieser ehrerbietigsten Antwort Enthaltene, abzufassen den Gesetzentwürfe nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem allerdurchlauchtigsten Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz (Mecklenburg-Schwerin) an den Engern Ausschuss zur Abgabe der ständischen Erklärung darüber *)

indem wir die Versicherung treuester Liebe und Ehrfurcht erneuern, mit der wir beharren

Ew. Königl. Hoheit

Malchin,
den 5ten December
1830.

allerunterthänigste
auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage
versammelte Landräthe, Landmarschälle
und Uebrige von Ritter- und Land-
schaft der Herzogthümer Mecklenburg.

In Ew. Königl. Hoheit Landen treten bei mehreren Städten aber noch besondere Verhältnisse wegen Aufnahme der Juden ein, welche eine Vorkehr erfordern, um die Interessen der jetzt in diesen Städten vorhandenen christlichen Kaufleute gegen ein plötzliches Eindringen jüdischer Handelsleute zu sichern.

Es wird deshalb ein Provisorium erforderlich, zu welchem die Grundzüge von der zur Prüfung des 11ten Gegenstandes der diesjährigen allerhöchsten Landtags-Propositionen niedergesetzten Commitee bereits entworfen, und dem allerhöchst ernannten Landtags-Commissario bei den Verhandlungen mit demselben, mitgetheilt sind, um bei den hierüber demnächst stattfindenden commissarischen und deputatischen Verhandlungen grundlegend gemacht werden zu können.

*) Soweit stimmen die ständischen Antworten an beide Landesherrn überein. Diejenige ad Smum. Strel. verbreitet sich aber noch über das zu treffende Provisorium und folgt deren Schluß nachstehend.

Erw. Königl. Hoheit haben es bereits zu genehmigen geruhet, daß ein solches Provisorium eintrete, und werden deshalb noch auf dem gegenwärtigen Landtage von der treuehorsaamsten Ritter- und Landschaft vier Deputirte zu weiteren Verhandlungen hierüber mit Erw. Königl. Hoheit Commissario gewählt werden.

Wir bitten daher ferner submissivest:

um die Ernennung eines landesherrlichen Commissarii zu dem gedachten Zwecke, und demnächstige Einberufung der Deputation und verbinden hiermit die ehrerbietigste Anzeige, daß der Engere Ausschuß potestivirt ist, der zu treffenden Vereinbarung, nach Umständen, die ständische Zustimmung zu ertheilen.

In treuester Liebe und Ehrfurcht beharren wir

Erw. Königl. Hoheit

Malchin,
den 5. December
1830.

allerunterthänigste
auf gegenwärtigem allgemeinen
Landtage versammelte Landräthe,
Landmarschälle und Uebrige von
Ritter- und Landschaft der Herz-
zogthümer Mecklenburg.

VI.

Zusammenstellung

der

Beschlüsse der Landtagsversammlung, in Betreff der Großherzogl. Schwerinschen IVten und Großherzogl. Strelitzschen IIIten Landtags-Proposition.

Die Landesversammlung stimmt den landesherrlichen Propositionen ganz darin bei, daß es angemessen sei, keine alle Verhältnisse der Juden umfassende allgemeine Gesetzgebung zu erlassen, sondern sich auf die gesetzliche Ordnung derjenigen zu beschränken, welche zunächst einer Abänderung und festen Bestimmung bedürfen, auch ihr Erscheinen als solche, die Beschränkung der Juden in ihrem zu ausgedehnten Handelsbetriebe und dagegen eine erweiterte Befugniß für dieselben zur Betreibung anderer Gewerbe und zur Gewinnung eigenthümlichen Grundbesitzes, demnächst die Ordnung eines verbesserten Schulwesens. Durch beides werden, so hofft man, die Juden mehr und mehr ihren christlichen Mitbürgern genähert und vorbereitet werden, demaleinst, gleich berechtigt mit den christlichen Einwohnern, aufzuhören, einen Staat im Staate zu bilden.

Wenn nun die Landesversammlung auch darin den landesherrlichen Propositionen beistimmt, daß auch die jetzt zu treffenden Verfügungen, wegen der Verschiedenheit der Gegenstände in getrennten Verordnungen zu behandeln sind, so hat sie sich dennoch dahin ausgesprochen, daß zwar das Schulwesen der Juden Gegenstand einer besonderen Verordnung werden könne, daß jedoch der Inhalt der beiden andern Gesetzesentwürfe, nämlich die Befugniß der Juden zur Betreibung des Handels und Gewerbes und zur Gewinnung des Grundeigenthums in so naher Beziehung zu einander stehen, und sich gegenseitig so bedingen, daß es angemessener sei, beide Verordnungen in eine zusammen zu ziehen.

Auch hält es die Landesversammlung für nothwendig, daß außer dem in den herausgegebenen Gesetzentwürfen Behandelten noch Folgendes fest bestimmt wurde:

1) daß Serenissimus allergnädigst geruhen wollten, Ihren Ständen die feste Zusicherung zu geben, daß vielleicht mit einer temporären Ausnahme, für Lehrer an den öffentlichen

Schulen der Juden, keinem auswärtigen Juden eine Concession zur Niederlassung in Mecklenburg ertheilt werden solle;

2) daß, mit Ausnahme des zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht statthabenden Eintritts in das Militair, die Juden von allem Staatsdienste, von der Advokatur und dem Notariat ausgeschlossen bleiben sollen.

Sollten die allergnädigsten Landesherren Bedenken tragen, die von der Ritter- und Landschaft in Anspruch genommene geneigte Zusicherung, in den Gesetzentwurf selbst aufzunehmen, so würde man dieselbe auch gern, in einem besonderen Rescripte ertheilt, entgegen nehmen.

In den Gesetzentwurf selbst würde aber demnächst

3) die Bestimmung aufzunehmen sein, daß die Juden Schutzgenossen bleiben, mithin von den Wahlen ausgeschlossen bleiben, die ein volles Bürgerrecht voraussetzen;

4) daß die Juden verpflichtet sein sollen, zu allen Communalkasten eben so beizutragen, wie christliche Einwohner von gleichem Gewerbe;

5) daß zur Zeit den Juden noch der Betrieb der Apotheken, das Halten von Gasthäusern und Herbergen, und die Branntweimbrennerei und Brauerei nicht zu gestatten sei.

Empfehlen möchte es sich ferner

6) daß die Juden gehalten wären, ihre Handlungsbücher in deutscher Sprache zu führen, daß sie

7) in den Städten in Erbtheilungs- und Vormundschaftsfällen, gleich den christlichen Einwohnern, den Waisengerichten unterworfen würden;

8) daß es besonders im Gesetze ausgedrückt werde, daß die Juden nicht ihre Religionsgebräuche vorschützen dürfen, um sich den gegen Christen eingegangenen Verbindlichkeiten zu entziehen;

9) daß die den Juden ertheilten Handelsprivilegien sofort erlöschen, wenn der Concessionirte in die Lage kömmt, mit seinen Gläubigern zu accordiren, oder gar Concurſ macht.

In Beziehung auf die herausgegebenen Gesetzentwürfe selbst wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1) der Eingang dürfe angemessen so lauten:

Wenn Wir Uns in Uebereinstimmung mit Unsern Landständen bewogen finden, den Handelsbetrieb der jüdischen Einwohner Unsers Landes zu reguliren und namentlich den in mehrerer Hinsicht schädlichen Hausirhandel derselben sofort zu beschränken, nach und nach aber gänzlich abzustellen, so verordnen wir zc.

2) Die drei ersten §§. des Gesetzentwurfes dürften so zu fassen sein:

§. 1. Hausir-Concessionen zum Ein- und Verkauf sollen fortan unter keiner Bedingung ertheilt werden.

Anmerk. Unter Hausirhandel zum Einkauf ist jedoch nur das Herumreisen zum Ankauf ländlicher Produkte im Kleinen zu verstehen.

§. 2. Die ertheilten Hausir-Privilegien erlöschen, wenn dem Hausirenden eine Concession auf ein anderes Gewerbe gegeben wird. Hat ein zum Hausiren concessionirter Jude schon jetzt neben derselben eine Concession auf ein anderes Gewerbe, so erlischt das Privilegium zum Hausirhandel nach Jahresfrist, und soll der dieser Zustimmung zuwider Handelnde in jedem Contraventionsfalle mit einer Strafe von 20 Thlr. $\frac{2}{3}$ (Gold) belegt werden.

§. 3. Wer nach dem 1sten Januar 1800 geboren ist, dessen Hausirprivilegium erlischt am 1sten Januar 1840.

§. 4. Aller Hausirhandel wird auf die durch die Privilegien vorgeschriebenen Grenzen beschränkt, bei 5 Thlr. Geld- oder angemessener körperlicher Strafe für jeden Contraventionsfall.

§. 5. Der Hausirhandel darf nur von den darauf concessionirten selbst, oder durch vor dem 1sten Januar 1810 geborene jüdische Gehülften betrieben werden, bei gleicher Strafe für jeden Contraventionsfall. Auch sollen sich hausirende Juden keiner christlichen Packträger bedienen.

3) Die §§. 4. bis 13. des Schwerinschen, 4. bis 11. des Strelitzschen Gesetzentwurfes

stimmen mit den Ansichten der Ritter- und Landschaft ganz überein, in so fern darin die rücksichtlich der Apotheken und einiger anderer Gewerbe gemachten Ausnahmen aufgenommen worden. In dem Strelitzschen Gesetzentwurfe werden jedoch die durch die §§. 12. und 13. des Schwerinschen Gesetzentwurfs getroffenen Anordnungen, wie es bei der Aufnahme von Juden in den Städten gehalten werden soll, auf eine den dortigen Landesverhältnissen entsprechende Weise eingeschaltet werden müssen.

Die Landesversammlung erwartet hier auch die allergnädigste Zusicherung ihrer allerdurchlauchtigsten Landesherren, daß die nicht Handel treibenden Juden nicht mit hohen Gebühren für Concessionen und als Schutzgeld beschwert werden sollen.

4) Statt der Einleitung zur zweiten Verordnung würde nunmehr, bei Zusammenziehung der ersten und zweiten Verordnung in eine, einzuschalten sein:

die in §. 377. des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs enthaltene Bestimmung, daß Juden kein Grundeigenthum erwerben können, wird dahin modificirt, daß zc.

5) Die drei ersten §§. der zweiten Verordnung haben im allgemeinen die ständische Zustimmung erhalten, doch würde im §. 2. statt der Worte: „außer den etwa dazu gehörenden unbewohnten Fabrik- oder Nebengebäuden“ zu setzen sein:

nebst den etwa dazu gehörenden unbewohnten Nebengebäuden, und den zum Betriebe einer Fabrik erforderlichen unbewohnten Gebäuden.

Desgleichen wird am Schlusse des §. noch zu setzen sein:

Die Jahresfrist, binnen welcher ein zum Besitz eines eigenen Wohnhauses nicht Berechtigter, der durch Vererbung oder auf andere Weise (nicht aber durch Kauf) ein Wohnhaus erhält, zum Verkauf desselben verpflichtet sein soll, beginnt jedoch erst mit erlangter Großjährigkeit desselben (in Mecklenburg-Strelitz nach erreichtem 27sten Lebensjahr).

§. 3. dürfte so zu fassen sein:

Auszunehmen sind ferner Kornmühlen und solche Grundstücke auf dem platten Lande, mit deren Besitze landständische, Jurisdictionen- oder Patronatrechte verbunden sind.

6) Als §. 4. wird einzuschalten sein:

Grundstücke, welche ein Jude nicht eigenthümlich erwerben darf, können auch nicht durch antichresis oder Erbpacht in seinen Besitz übergehen.

Und demnächst §. 4. des Gesetzentwurfs als §. 5. so lauten:

Eben so soll concessionirten Juden, sowohl in den Städten als auf dem Lande, gestattet sein, diejenigen Grundstücke, welche sie eigenthümlich erwerben können, zur eigenen Bewirthschaftung in Zeitpacht zu nehmen, auch sich in den Städten und auf dem platten Lande als Tagelöhner niederzulassen.

7) Die §§. 5. und 6. des Gesetzes-Entwurfs haben die ständische Zustimmung erhalten.

8) Bei der nicht zu verkennenden Wichtigkeit des zu behandelnden Gegenstandes, und da es sich nicht wohl übersehen läßt, von welchem Einfluß die projectirte Gesetzgebung auf alle Verhältnisse des Gewerbes sein werde, erbittet die Ständeversammlung sich die allergnädigste Zusicherung: daß diese Gesetzgebung nach Ablauf von 10 Jahren einer allgemeinen Revision solle unterworfen werden, daß aber zu keiner Zeit eine Abänderung derselben, ohne vorhergegangene freie Zustimmung der Ritter- und Landschaft statt haben solle.

Die Beschlüsse der Ritter- und Landschaft über die vorliegende Gesetzgebung bedingen sich gegenseitig so, daß dieselbe sich nur durch den einen Beschluß in so ferne gebunden hält, als auch alle ständischen Beschlüsse bei der vorliegenden Gesetzgebung zur Ausführung kommen.

9) Die Verhältnisse der Städte Stargardschen Kreises, in deren Mehrzahl sich zur Zeit wenig oder gar keine Juden befinden, bedürfen einer besondern Berücksichtigung. Es scheint nicht angemessen, die beabsichtigte Gesetzgebung schon jetzt in allen Punkten auf dieselbe anzuwenden; ein Provisorium erscheint nothwendig, und ist die Commitee beauftragt, wegen der Grundzüge zu einem solchen, mit dem Strelitzschen Herrn Landtags-Commissario zu verhandeln. Wären diese hier festgestellt, so dürfte durch eine Deputation nach Neustrelitz darüber näher verhandelt werden.

VII.

Als Grundzüge zu einem Provisorio

dürften sich empfehlen:

- 1) Das Provisorium dauert während der nächsten 10 Jahre.
- 2) Während desselben dürfen in einer Stadt nur diejenigen Juden zum Handel aus offenem Laden concessionirt werden, welche in derselben bereits vor dem 1sten Januar 1830 selbstständig gewohnt, und für eigene Rechnung Handel getrieben haben, es sei denn, daß ein zum Handel aus offenem Laden, in Gemäßheit dieser Bestimmung Concessionirter stirbt, und einer seiner leiblichen Söhne zur Fortsetzung des Geschäfts geeignet ist.
- 3) In den fünf Städten Neubrandenburg, Friedland, Woldegk, Wesenberg und Stargard dürfen während des Provisorii nur so lange Juden zum Handel aus offenem Laden concessionirt werden, bis deren Zahl $\frac{1}{3}$ der Zahl der mit ähnlichen Waaren handelnden christlichen Kaufleute nicht übersteigt.
- 4) Die Befugniß zum Handel aus offenem Laden gestattet nur den Handel mit solchen Waaren, mit denen der zu Concessionirende bis jetzt gehandelt hat.
- 5) Aller Hausirhandel in den Städten, außer zu Jahrmachtszeit, ist bei 5 Thlr. Gold Strafe, für jeden Contraventionsfall, verboten.
- 6) Jeder zum Kleinhandel concessionirte Jude muß vier Wochen nach Publikation des Gesetzes sich erklären, ob er zum Handel aus offenem Laden, oder zum Hausirhandel concessionirt sein wolle.

VIII.

Auszug

aus dem Großherzoglich Schwerinschen Landtagsabschiede
d. d. Malchin, den 8. December 1830.

In Betreff der

vierten Proposition

gereicht es Sr. Königl. Hoheit zur Beruhigung, daß in den wesentlichsten Punkten die von Ihnen vorgeschlagene Gesetzgebung zur Feststellung einiger bürgerlichen Gerechtsame der Juden, so wie zur Verbesserung des jüdischen Schulwesens, die Zustimmung Ihrer getreuen Stände erhalten hat.

Haben Se. Königl. Hoheit in einigen Punkten zwar schon jetzt eine weniger beschränkende Behandlung für angemessen erachtet; so erkennen sie doch das, was beschlossen ist, für einen wesentlichen Schritt zur Annäherung an ein dereinst etwa zu gewährendes Bürgerrecht.

Se. Königl. Hoheit werden die einzelnen Gesetzes=Entwürfe, in Gemäßheit des jetzt Vereinbarten, vervollständigen lassen, Sich über eine gleichförmige Gesetzgebung mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg=Strelitz zu verständigen suchen, und demnächst vor der Publikation die Gesetz=Entwürfe dem Engern Ausschuss zur Abgabe der Schluß=Erklärung über die Fassung, zugehen lassen.

Indem Se. Königl. Hoheit erklären, daß Sie Sich vorbehalten, nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren, in Berücksichtigung des derzeitigen Zustandes Ihrer Unterthanen, die sich zur mosaischen Lehre bekennen, eine Revision dieser Gesetzgebung eintreten zu lassen, sichern Sie Ihren getreuen Ständen hierdurch zu, zu keiner Zeit eine Abänderung derselben,

in so weit sie auf die Verfassung und die Rechte Ihrer getreuen Stände und Ihrer gesammten Unterthanen Einfluß hat, ohne die vorhergegangene freie Zustimmung Ihrer Stände vorzunehmen.

IX.

Auszug

aus dem Großherzoglich Strelitzschen Landtagsabschied
d. d. Malchin, den 8. December 1830.

Ad Caput III. die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Juden; So werden Seine Königl. Hoheit die, unter Berücksichtigung der landständischen Antwort ad Caput, und der darin angezogenen Zusammenstellung ständischer Beschlüsse, und nach vorgängiger Communication mit Höchstihrem Herrn Vetter, dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin Königl. Hoheit und Liebden, abgefaßten Gesetzentwürfe demnächst dem Engern Ausschusse, zur Abgabe der ständischen Erklärung, zustellen, indem Seine Königl. Hoheit zugleich hierbei vorbehalten, und zusichern, daß nach Ablauf von zehn Jahren eine Revision der hier in Rede stehenden Gesetzgebung Statt finden solle.

Wenn ferner der Stand der Dinge hinsichtlich der Juden, hier im Lande, verschieden ist von dem Stande der Dinge im Mecklenburg-Schwerinschen, keineswegs zwar in rechtlicher Beziehung, doch aber thatsächlich in mehreren wesentlichen Verhältnissen, die von einer vorsorglichen Gesetzgebung zu berücksichtigen sind, so wollen Seine Königl. Hoheit die, auf dem gegenwärtigen Landtage zur Verhandlung und zur Vereinbarung wegen eines Provisorii erwählten Deputirten demnächst einberufen lassen, um zu diesem Ende mit der Landesregierung, oder mit einem allerhöchst zu ernennenden Commissario zusammen zu treten.

X.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden
Großherzog von Mecklenburg ic.

Die Verhandlungen wegen Verbesserung der Verhältnisse der Juden waren durch die ständische Erklärung ad Caput IV. der Landtags-Propositionen vom Jahre 1830 und durch den darauf ertheilten Abschied auf den Punkt geführt, daß, nach bewirktem Einverständnisse in der Sache selbst, nur noch die Fassung der entsprechenden speciellen Gesetzentwürfe weiterer Vereinbarung mit der Großherzoglich Strelitzschen Regierung und mit dem Engern Ausschusse vorbehalten blieb.

Während jedoch die dahin zielenden Einleitungen getroffen wurden, gingen die Vertreter der jüdischen Gemeinden, welche von den Landtags-Beschlüssen Kenntniß erhalten haben mußten, mit wiederholten sehr dringenden Vorstellungen dagegen hervor, wovon die unterm 22sten Februar 1831 übergebene in Abschrift hierbei angeschlossen ist.

In so ferne nun durch die beabsichtigte Gesetzgebung hauptsächlich eine Verbesserung der Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bezielt war, konnten die von den Vertretern derselben vorgetragene Bedenken und Wünsche schon deshalb nicht füglich außer Acht bleiben, um so mehr aber noch mußte sich Unsere Regierung zur Berücksichtigung derselben geneigt finden, als sie sich also nicht nur in dem schon früher gehegten Zweifel, daß jener principale

Zweck durch die Ausführung des Beschlossenen wirklich erreicht werden würde, von Neuem bestärkt sah, sondern auch die Besorgniß entstand, daß in mancher Beziehung die Verhältnisse der Juden dadurch noch verschlimmert werden möchten.

Dazu kam einerseits, daß die beabsichtigte Gesetzgebung überhaupt nur den Charakter einer vorübergehenden und vorbereitenden Maaßregel an sich tragen sollte, indem eine Revision derselben nach Verlauf von zehn Jahren Zweckß definitiver Feststellung der Verhältnisse der Juden vorbehalten wurde, und anderer Seite, daß Unsere Regierung sich in der Lage erkannte, obwohl ohne förmliches Gesetz, doch in wesentlicher Conformität mit den bei den Verhandlungen hervorgetretenen ständischen Wünschen und Ansichten durch administrative Maaßregeln den Endzweck eines transitorischen Gesetzes, Befähigung der Juden zu mehrerer Gleichstellung mit Unsern christlichen Unterthanen in dem Genusse bürgerlicher Rechte, nicht weniger wirksam zu befördern.

Es lag daher der Beschluß sehr nahe, zuvörderst den Zweck auf diesem Wege noch weiter zu verfolgen, die Verhandlungen mit Unsern getreuen Ständen aber erst dann wieder aufzunehmen, wenn die bezüglichen Zustände zu definitiven Beschlußnahmen mehr gereift sein würden, und Wir blicken jetzt mit einiger Genugthuung auf die Resultate hin, die durch jene Maaßregeln, theils aber auch schon durch den Verlauf der Zeit gewonnen vorliegen.

Wir haben vornehmlich

- 1) die kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen zum Gegenstande Unserer landesherrlichen Fürsorge machen zu müssen geglaubt. Wie dies geschehen, ergibt sich aus dem anliegenden Statute und der in Folge dessen erlassenen Synagogen-Ordnung. Wir können des Eifers, womit die einzelnen jüdischen Gemeinden diesen Anordnungen nachgekommen sind, im Allgemeinen nur lobend hier gedenken, und sind der Ueberzeugung, daß hierdurch ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des religiösen und sittlichen Zustandes Unserer jüdischen Unterthanen geschehen ist. Folge dieser Maaßregel war auch
- 2) die Verbesserung des Religions-Unterrichts in den einzelnen jüdischen Gemeinden durch Anstellung besonderer, nach vorgängiger Prüfung durch den Landes-Rabbiner approbirter Religionslehrer, die nach den desfalls ergangenen Anordnungen bei einem großen Theil der Gemeinden schon ins Werk gerichtet, bei mehreren kleineren Gemeinden jedoch aus pecuniären Gründen noch nicht zur Ausführung kommen konnte. So viel aber den übrigen Schulunterricht jüdischer Kinder betrifft; so ist bei der seither fast durchgängig erfolgten Reorganisation der christlichen Stadtschulen dies Bedürfniß mit berücksichtigt worden, und wird, soweit dies noch nicht geschehen, auch ferner darauf Bedacht genommen werden.
- 3) Auf die Entfernung der Hindernisse, wodurch die Juden sich bis dahin gänzlich abgehalten sahen, sich dem Handwerksbetrieb zu widmen, wurde gewirkt theils durch einen unter den Juden selbst mit landesherrlicher Genehmigung errichteten Verein, welcher sich eben die Aufgabe gestellt hatte, die Ausbildung der Juden zu Handwerkern zu befördern, theils durch den ihnen bei Revision der Zunftordnungen möglich gemachten Eintritt in die Zünfte, theils endlich durch landesherrliche Verzichtleistung auf die Schutzgeldzahlung von Seiten jüdischer Handwerker.
- 4) Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche aus dem Mangel einer genügenden Organisation der jüdischen Gemeinden in Bezug auf ihre inneren Angelegenheiten hervorgetreten waren, wurde ihnen gestattet, auf Basis der hiebei geschlossenen Grundzüge sich zu landesherrlich zu bestätigenden Gemeinden mit Corporationsrechten zu constituiren, in Folge dessen der bei Weitem größere Theil der Gemeinden bereits mit besonderen Gemeindeordnungen versehen ist. Auf das Armenwesen diese Statute auszuweihen, bot sich jedoch nur selten Gelegenheit dar, indem die meisten jüdischen Gemeinden sich in dieser Beziehung bereits den christlichen Armen-Anstalten angeschlossen haben.

Hinsichtlich

- 5) der Aufnahme jüdischer Einwohner in den Städten normirten schon bisher, nach der Vorschrift V. der Circular-Berordnung vom 18ten August 1827, dieselben Bestimmungen, wie bei christlichen Einwohnern, nur daß bei jenen allemal ein landesherr-

licher Schutzbrief hinzukommen mußte. Bei Verleihung dieser letzteren sind schon längst Privilegien auf den Hausirhandel überall nicht mehr ertheilt worden; so weit dergleichen Privilegien aber schon früher ertheilt worden, ist, so oft sich die Gelegenheit dazu darbot, auf die Zurücknahme derselben, namentlich durch Verleihung der Concession zu anderweitigem Handelsbetriebe, Bedacht genommen, und da ein großer Theil der Hausir-Privilegien inzwischen auch durch den tödtlichen Hintritt der Inhaber erloschen ist, so kann der Zeitpunkt, wo selbige zu existiren gänzlich aufgehört haben werden, nicht mehr fern sein.

Es wird nicht verkannt werden, daß die Zwecke, welche durch die im Jahre 1830 beabsichtigte Gesetzgebung verfolgt wurden, zum guten Theile schon durch diese Maafregeln erreicht, oder doch durch deren fortgesetzte Anwendung gesichert erscheinen; erscböpfend sind letztere jedoch nicht, sondern sind immer noch weiter gehende Maafregeln erforderlich, um Unsern jüdischen Unterthanen diejenige Stellung im Staate zu sichern, worauf sie nach Recht und Billigkeit und ohne Gefahr für das christliche Element desselben Anspruch machen dürfen. Fragt es sich nach der Basis, wovon hierbei auszugehen ist, so kann allerdings eine vollkommene Gleichstellung jüdischer und christlicher Unterthanen nicht in Unserer Absicht liegen, da schon das Glaubensbekenntniß selbst die Juden in Bezug auf eine Reihe von Verhältnissen des bürgerlichen und politischen Lebens im Zustande der Absonderung hält; allein Wir halten es gerecht und billig, vor allen Dingen den Juden zu dem Genuße derjenigen Rechte zu verhelfen, auf deren Ausübung das Glaubensbekenntniß von keinem Einflusse, deren Entbehrung aber mit reellen Nachtheilen für sie verbunden ist, minder nicht die Juden von solchen Fesseln zu befreien, wodurch sie, der christlichen Unterthanenschaft gegenüber, in wirklichem Bedrücke erhalten werden. Eine allgemeine positive Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden, wobei immer nur von dem vorangedeuteten Grundprincipe auszugehen wäre, mag und kann sehr füglich einer spätern Zeit vorbehalten bleiben, zunächst kommt es immer darauf an, aus den bestehenden Verhältnissen und Gesetzen diejenigen Ungleichheiten zu entfernen, welche in der Religionsverschiedenheit selbst entschieden eine Rechtfertigung nicht finden.

Hierauf also ist unser Absehen gerichtet und hierzu sehen Wir die Mitwirkung Unserer getreuen Stände in Anspruch zu nehmen Uns allerdings veranlaßt, nachdem Wir Unsererseits gethan, was ohne solche Mitwirkung geschehen konnte. Wir haben mit dieser Tendenz

- 6) die Forterhebung des s. g. Schutzgeldes für unvereinbar erkannt und die Verfügung getroffen, daß dasselbe nach Ablauf des gegenwärtigen Statjahrs gänzlich cessire. Es konnte Uns nämlich nicht entgehen, daß in dieser Abgabe eine ganz besondere Prägravation Unserer jüdischen Unterthanen gefunden werden müsse, welche sich dadurch um mehr als Einen Thaler per Kopf höher besteuert sehen, als übrige Staatsangehörige, und daß diese größere Abgabelast jenen noch drückender erscheinen mußte, da ohnehin die Juden sich in ihren privativen Gemeinden-Angelegenheiten zu verhältnißmäßig sehr bedeutenden Verwendungen genöthigt sehen, welche die christliche Bevölkerung entweder gar nicht kennt oder welcher dieser letzten doch schon wegen ihrer größeren Zahl viel weniger beschwerlich fallen.

Dagegen werden die Juden zur Aufbringung solcher Centralverwaltungskosten, die lediglich in ihrem privativen Nutzen aufzuwenden sind, z. B. die Besoldung des Landes-Rabbiners, verpflichtet bleiben.

In weiterer Consequenz des leitenden Principis scheint es Uns aber erforderlich und erwarten wir eben hiezu die Beistimmung unserer getreuen Stände,

- A. daß das im §. 377. des Landesvergleichs begründete Verbot der Erwerbung von Grundeigenthum von Seiten der Juden, rücksichtlich aller städtischen Grundstücke, im gesetzlichen Wege aufgehoben werde.

Weiter gehende Verfügungen in Bezug auf die eigenthümliche Erwerbung von Grundbesitz durch Juden, halten Wir mindestens zur Zeit nicht erforderlich,

- B. daß das bestehende Schutzverhältniß der Juden in Rücksicht auf die Ausübung bürgerlicher Gewerbe aufgehoben und einheimische Juden befähigt erklärt werden,

gleich christlichen Unterthanen, das Einwohner- und Bürgerrecht (ohne daß es dazu eines landesherrlichen Schutzbriefes bedarf) zu der Folge zu erwerben, um aller damit verbundenen gewerblichen Rechte (so weit nicht etwa im Gesetze selbst eine Ausnahme zu machen) theilhaftig, aber auch zu den nämlichen Leistungen verpflichtet zu werden, wozu christliche Unterthanen unter denselben Verhältnissen verpflichtet sind.

Weiter zu gehen scheint Uns auch in dieser Beziehung für jetzt nicht erforderlich und wird insbesondere die Frage, in wie weit jüdischen Einwohnern und Bürgern auch die Theilnahme an nicht bloß gewerblichen Rechten einzuräumen sein möchte, um so mehr künftiger Erwägung und Beschlußnahme vorzubehalten sein, als hierauf in manchen Beziehungen die Religions-Verschiedenheit schon ihren Einfluß auszuüben geeignet scheint. Von den Gewerben, zu deren Ausübung die Juden an sich für befähigt zu halten, und zu deren Ausübung sie, gleich christlichen Einwohnern und Bürgern, die Befugniß zu erwerben hätten, dürfte aber, aus rituellen Gründen, nur die Apothekerprofession gesetzlich anzunehmen sein.

Wie aber hiernach die Verleihung landesherrlicher Schutzbriefe für die Niederlassung jüdischer Unterthanen überall nicht weiter erforderlich sein würde, so würde auch die Concessionirung derselben zur Ausübung des Handels oder eines anderen Gewerbes von Seiten Unserer Regierung nur in den Fällen eintreten müssen, wo christliche Unterthanen ihre Concession eben daher herzuweisen haben, und zwar dann nach völlig gleichen Grundsätzen zu erfolgen haben. Die Aufnahme ausländischer Juden zu Einwohnern und Bürgern wäre aber der Regel nach für unzulässig zu erklären und nur in Ausnahmefällen die Genehmigung derselben Unserer Regierung vorzubehalten.

Die Unsern Stadtgerichten committirte waisengerichtliche Jurisdiction über jüdische Einwohner würde aufzuhören haben, indem die Juden auch in dieser Beziehung den christlichen Einwohnern völlig gleichzustellen wären;

- C. daß den Juden die Zulassung zur Advokatur, unter denselben Bedingungen, wie christlichen Unterthanen, allgemein gestattet werde, sie jedoch von allen richterlichen Functionen ausgeschlossen bleiben.

Wir beauftragen euch demnach, Unseren gegenwärtigen Erlaß zur Kenntniß der Landtagsversammlung zu bringen und wollen demnächst der weitem Erklärung Unserer getreuen Stände in dieser Angelegenheit in Gnaden entgegen sehen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 25. November 1846.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

An
die Landtags-Commissarien
Minister v. Levezow und
Schloßhauptmann v. Lützow.

XI.

Georg, von Gottes Gnaden Großherzog von
Mecklenburg &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor: Edler, lieber Getreuer! Indem Wir euch hieneben ein von Seiten des Großherzogl. Geheimen Ministerii in Schwerin unterm 9ten d. M. in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden hieher ergangenes Anschreiben, so wie das Inhalts desselben an die dortigen Landtags-Commissarien zu erlassende Rescript in Abschrift mittheilen, eröffnen Wir euch hiemit gnädigst, daß Wir die Verbesserung der

staatsrechtlichen Verhältnisse Unserer jüdischen Unterthanen nur dringend wünschen können. Wenn Wir nun auch eine Bestimmung wegen Erlassung des Schutzgeldes zur Zeit um so mehr Uns vorbehalten müssen, als die hiesigen Juden bisher zur Erfüllung der Militairpflicht nicht herangezogen sind, und in so fern hier eine Abweichung von den Verhältnissen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Statt findet, so können Allerhöchst Wir Uns doch mit den in dem Eingangs gedachten Rescripte sub A., B. und C. enthaltenen Vorschlägen nur einverstanden erklären, und bemerken Wir nur noch, daß, wenn dort sub B. gesagt ist, daß die den Stadtgerichten committirte waisengerichtliche Jurisdiction über jüdische Einwohner aufzuheben sei, dies zwar in so fern auf die hiesigen Verhältnisse nicht paßt, als bis jetzt die Stadtgerichte noch nicht die Ober-Vormundschafts-Behörden sind, Wir jedoch damit einverstanden sind, daß künftig auch in dieser Hinsicht eine Gleichstellung der Juden mit den christlichen Unterthanen stattfinden soll. Ihr habt daher dieser Angelegenheit halber mit den Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landtags-Commissarien euch in Communication zu setzen, und wenn von denselben den Ständen die betreffenden Eröffnungen gemacht sind, euch in vorstehender Weise zu erklären, und an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Neustrelitz, den 21. November 1846.

Georg, Großherzog von Mecklenburg.

v. Dewitz.

An
den Landtags-Commissarius,
Regierungsrath v. Bernstorff
in
Malchin.

Ms. W. 15128 (1849)

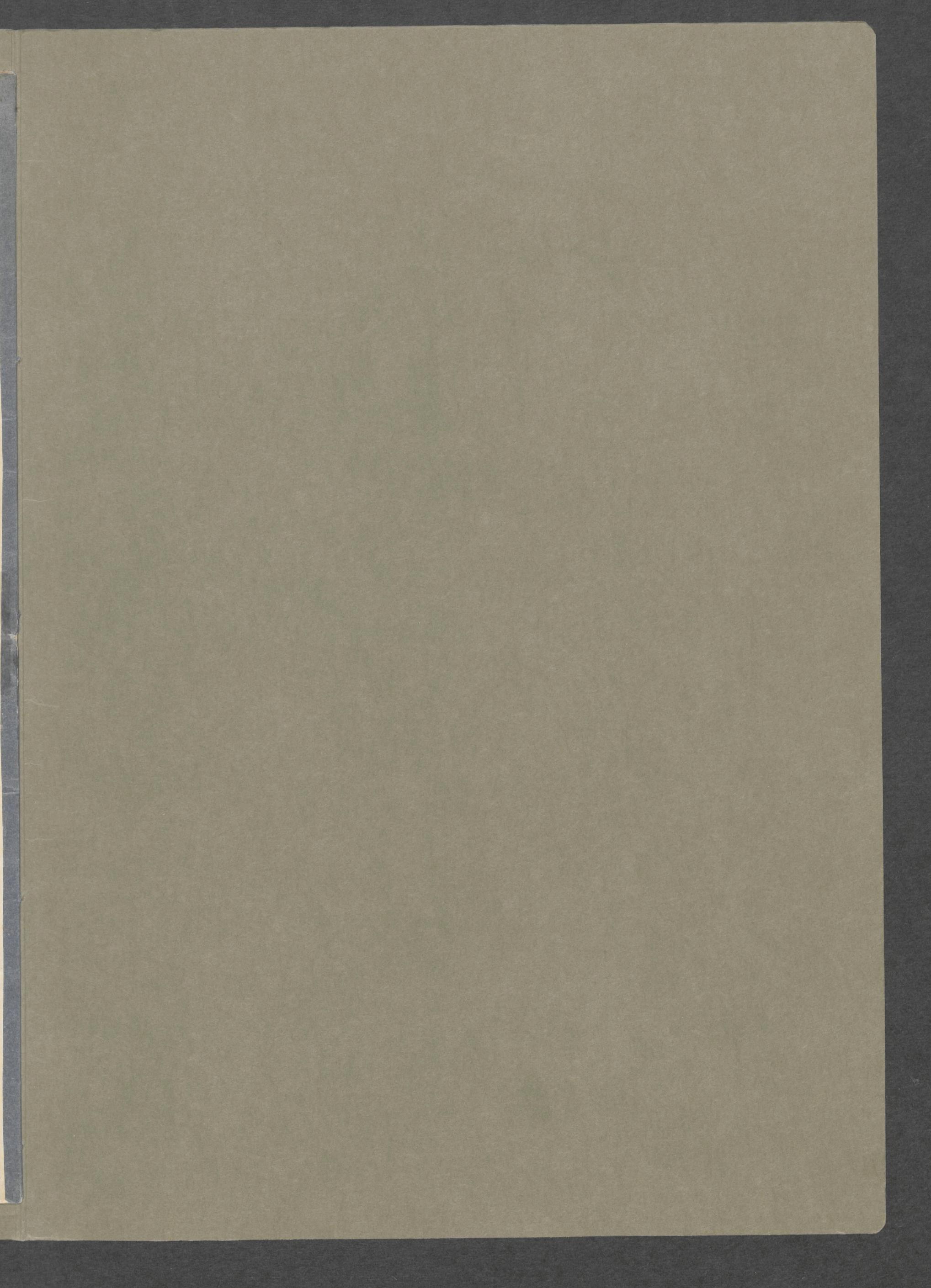
Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through. The text appears to be a letter or a report, possibly related to the 'Geograph. Anstalt' mentioned in the stamp.



Geograph. Anstalt in Göttingen

Geograph. Anstalt in Göttingen

1849



MK - 15128(6)29

staatsrechtlichen Verhältnisse Unserer jüdischen Unterthanen. Wenn Wir nun auch eine Bestimmung mehr Uns vorbehalten müssen, als die nicht herangezogen sind, und in so fern die Verhältnisse im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin mit den in dem Eingang gedachten nur einverstanden erklären, und bemerken, daß die den Stadtgerichten committirte Jurisdiction aufzuheben sei, dies zwar in so fern, als die Stadtgerichte noch nicht die Oberjurisdiction sind, daß künftig auch in christlichen Unterthanen stattfinden soll. Wir setzen, und wenn von denselben den in vorstehender Weise zu erklären, und zu erklären, bleiben euch in Gnaden gewogen.

An
den Landtags-Commissarius,
Regierungs-rath v. Bernstorff
in
Malchin.



hohen nur dringend wünschen können. Die Aufhebung des Schutzgeldes zur Zeit um so mehr bisher zur Erfüllung der Militairpflicht eine Abweichung von den Verhältnissen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin so können Allerhöchst Wir Uns doch enthaltenen Vorschlägen A., B. und C. enthaltenen Vorschlägen noch, daß, wenn dort sub B. gesagt ist, die Jurisdiction über jüdische Einwohnerliche Verhältnisse nicht paßt, als bis jetzt die Behörden sind, Wir jedoch damit eine Gleichstellung der Juden mit den christlichen Unterthanen herbeiführen. In Ansehung dieser Angelegenheit halber mit den Commissarien euch in Communication zu setzten Eröffnungen gemacht sind, euch an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Wir verordnen, daß die Stadtgerichte in Malchin am 21. November 1846.

Herzog von Mecklenburg.

v. Dewitz.